

300	Mark	nach	fünfjähriger	Dienstzeit,
600	"	"	zehnjähriger	Dienstzeit,
1000	"	"	fünfzehnjähriger	Dienstzeit,
1400	"	"	zwanzigjähriger	Dienstzeit,
1800	"	"	fünfundzwanzigjähriger	Dienstzeit.

Der Anspruch auf Alterszulage geht durch nicht ausreichend begründete Ablehnung einer besser dotirten Stelle insoweit verloren, als er durch Annahme der letzteren ausgeschlossen sein würde.

§ 3.

Die Dienstzeit ist von der ersten Anstellung in einem geistlichen Amte an zu berechnen; hat aber der Geistliche vorher über 3 Jahre als geistlicher Vikar, als Hilfsgeistlicher oder als definitiv angestellter Lehrer an einer öffentlichen Schule amtirt, so ist die über 3 Jahre hinausgehende Zeit mit in Anrechnung zu bringen.

§ 4.

Die Vergütungen für besondere, mit dem geistlichen Amte an sich nicht zusammenhängende Geschäfte (z. B. für die Distrikts-Schulinjektion) bleiben bei Feststellung des Amtseinkommens außer Anschlag, wogegen die für weggefallene besondere Leistungen gewährten Entschädigungen, Pensionen oder Wartegelder sowie die Zuschüsse aus Stiftungskassen und aus der Staatskasse als zum Amtseinkommen gehörig zu behandeln sind.

§ 5.

Die in § 10 des Gesetzes über die Pensionirung der Geistlichen vom 27. Oktober 1872 und § 11 des Nachtragsgesetzes vom 9. März 1874 geordneten temporären Abgaben an den geistlichen Emeritirungsfonds kommen in Wegfall.

§ 6.

Die Gewährung dessen, was an dem Mindesteinkommen bei den geistlichen Stellen des Landes fehlt, ebenso die Aufbringung der Alterszulagen erfolgt durch den Staat.

Derselbe hat das Recht, die Kirchkasse der betreffenden Gemeinde nach Gehör des Kirchengemeindevorstandes und die geistlichen Stiftungskassen des betreffenden Bezirks, in welchem die Aufbringung stattfinden soll, zu entsprechender Hilfeleistung beizuziehen.

Die Feststellung der Höhe des Amtseinkommens der geistlichen Stellen erfolgt in der in § 3 des Gesetzes über die Pensionirung der Geistlichen vom 27. Oktober 1872 geordneten Weise unter Beiziehung der Kirchengemeindefürden.